

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 14.

Freiburg, den 18. September 1867.

XI. Jahrgang.

Die landesherrliche Verordnung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Sermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade
Erzbischof von Freiburg, Metropolit &c.

Die oberhirtliche Stelle hat, wie die hier folgenden Actenstücke darthun, gegen die nunmehr im Regierungsblatte vom 12. d. M. Nro. XXXVIII. publicirte, staatliche Verordnung*) v. 6. d. M. in motivirter Weise Verwahrung eingelegt. Gestützt auf die in diesen Erlassen Unseres Ordinariats enthaltenen Gründe und kraft Unserer oberhirtlichen Pflicht — untersagen Wir andurch den Geistlichen und den Candidaten des geistlichen Standes in Unserer Erzdiocese, sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen, d. h. um Zulassung zu oder Erlassung von derselben anzufuchen oder sich dieser Prüfung zu unterziehen.

Freiburg, am Feste Kreuz=Erhöhung, 14. September 1867.

+ Sermann,
Erzbischof von Freiburg.

*) Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Commission zu erbringen.

Die Commission wird unter dem Vorsth eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern, aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt.

§. 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen 1½ Jahren abzulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Candidaten ausnahmsweise auch später zu einer Prüfung zulassen.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise im August zu geschehen hat, vorzulegen:

1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae;
2. ein Zeugniß über die Abiturienten- beziehungsweise Maturitäts-Prüfung;
3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens zwei philologischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiet der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung, einer Vorlesung über Philosophie, einer Vorlesung über Geschichte;
4. den Nachweis über das Indigenat.

Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§. 4. In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Candidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Styl nach deutschem Diktat ohne erhebliche Fehler fertigen kann;
2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem

Actenstücke.

I.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 12. April 1867.

Die allgemein wissenschaftliche Bildung der Geistlichen betr.
Nro. 4768. Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns, anliegend Abschrift des Entwurfs*) einer Vollzugsverordnung zu §. 9. des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, zu gefälliger Aeußerung mitzutheilen, welche wir nach Thunlichkeit beschleunigen zu wollen ergebenst bitten, da wir die Verordnung mit dem nahe bevorstehenden Beginn des nächsten Semesters zu publiciren wünschen.

gez. Jolly.

II.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 17. April 1867.

Die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Nro. 3922. Großh. Ministerium d. I. beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Vorbehaltlich näherer Motivirung halten wir uns für verpflichtet, sofort gegen die mit obigem Erlaß uns mitgetheilte projectirte Verordnung den feierlichsten Protest einzulegen.

Diese Verordnung verletzt schwer die so feierlich garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche; sie würde die sogar durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 der Kirche eingeräumte Stellung gegenüber ihren Organen illusorisch machen, indem sie das unveräußerliche göttliche Recht des Bischofes, die Diener der Kirche, die Gehilfen seines Priester- und Hirtenamtes auszuwählen, zu bilden, zu weihen und zu senden, im höchsten Grad beeinträchtigt und hemmt.

Diese projectirte Verordnung müßte bewirken, daß diejenigen, welche das theologische Berufsfach schon ergriffen haben, oder sogar zu Priestern geweiht sind, in Ausbildung und Ausübung ihres Berufsfaches mehr oder weniger abgezogen werden.

Endlich verletzt diese projectirte Verordnung die Rechtsgleichheit des Geistlichen gegenüber anderen öffentlichen Dienern.

Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, so daß wenigstens die entscheidenden Thatfachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;

5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Classiker aus dieser Zeit;

6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt.
§. 5. Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission collegialisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Candidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon.

Wer in einem der unter §. 4, Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Commission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Candidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden.

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 6. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 unter folgenden Beschränkungen in Wirksamkeit:

1. denjenigen Theologen, welche bereits im Jahre 1862 oder früher die theologische Prüfung vor dem evangelischen Oberkirchenrath bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, ist die vorstehend angeordnete Staatsprüfung hiermit erlassen;

2. den später, aber vor Verkündigung dieser Verordnung Examinirten, beziehungsweise Geweihten wird das Ministerium des Innern die Prüfung erlassen, sofern sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern;

3. die Theologie-Studirenden beider Confessionen, welche sich zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung bereits im dritten, oder einem späteren Semester befinden, können zur Prüfung zugelassen werden ohne den Nachweis, daß sie alle in §. 3 bezeichneten Vorlesungen besucht haben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl
Schreiber.

*) In diesem Entwurf steht: §. 3. Ziff. 3. a. G.: „einer Vorlesung über Kirchenrecht.“ §. 4. Ziff. 6.: „Spezielle Kenntniß des im Großherzogthum geltenden Kirchen- und Kirchenstaatsrechts.“ §. 6. „Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Wirksamkeit.“ Im Uebrigen ist die Verordnung gleichlautend mit dem Entwurf derselben.

Wir müssen deshalb und da diese projectirte Verordnung in ihren Folgen sogar die Existenz der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden zu gefährden geeignet erscheint, jede diesseitige Mitwirkung beim Vollzuge dieses Verordnungsentwurfes versagen.

Wir thun dieses im Orange unseres Gewissens, zudem ausdrücklich dazu aufgefordert durch unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof, Hochwelcher nur mit dem größten Erstaunen und tiefsten Seelenschmerz von dem Entwurf fraglicher Verordnung Kenntniß genommen und erklärt hat, daß Hochderselbe die Rechte der Kirche gegen solche Verletzung derselben vertheidigen werde, sollten Ihm in seinem hohen Greisenalter deshalb auch die bittersten Leiden bereitet werden.

J. E. c. G. B.
gez. **Orbin.**

III.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 23. April 1867.

Die allgemein wissenschaftliche Bildung der Geistlichen betr.

Nro. 5246. Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 17. d. M. Nro. 3922 zu erwiedern:

Die Verordnung, deren Entwurf wir mit Erlaß vom 12. d. M. Nro. 4768 dorthin mitgetheilt haben, bezweckt lediglich den Vollzug des §. 9. des Gesetzes vom 9. October 1860 „die rechtliche Stellung der Kirchen betr.“ die jetzt in Frage stehende, übrigens schon in dem Gesetz selbst vorgesehene Ergänzung desselben ist selbstverständlich und nothwendig, am aller meisten aber im Interesse der jungen Theologen selbst geboten, damit diese voraus wissen, welches Maaß allgemein wissenschaftlicher Bildung und in welcher Art sie daselbe nachzuweisen haben, um nach dem Gesetz zu einem Kirchenamt zugelassen werden zu können.

Auch bei dieser Gelegenheit haben wir die stets von uns befolgte Maxime eingehalten, bei allen staatlichen Maaßnahmen, welche die Interessen der Kirchen berühren, vor definitiver Entschliesung den obersten Kirchenbehörden Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche zu bieten.

Bei diesem von uns bewährten Entgegenkommen in der formellen Behandlung einer sachlich höchst einfachen Angelegenheit können wir den unbegründeten und für uns unannehmbaren Protest Wohlbeselben gegen die von uns beabsichtigte Verordnung nur als den Ausfluß eines uns allerdings unerklärlichen Mißverständnisses betrachten, und es würde nur den dortseitigen Interessen nachtheilig sein, wenn Wohl daselbe, statt etwaige Wünsche über die Verordnung innerhalb der gegebenen Principien uns mitzutheilen, die wir soweit thunlich gerne berücksichtigen würden, auf die von uns gebotene Gelegenheit verzichtet, sich über die Einzelheiten einer Verordnung zu äußern, die nach freiem Ermessen zu erlassen die Großh. Regierung unzweifelhaft befugt ist, und von welcher wir, da wir sie als zweckmäßig und nothwendig betrachten, nicht Umgang nehmen können.

gez. **Jolly.**

IV.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 14. Juni 1867.

Die allgemein wissenschaftliche Bildung der Geistlichen betr.

Nro. 7495. Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns die in dem dortigen Erlasse vom 17. April l. J. Nro. 3922 vorbehaltene Rückäußerung auf unsere Mittheilung vom 12. April l. J. Nro. 4768 unter dem ergebensten Bemerken in halbgefällige Erinnerung zu bringen, daß die evangelische Kirchenbehörde sich bereits am 24. v. Mts. über den Verordnungsentwurf eingehend erklärt hat.

Wir würden es aufrichtig bedauern, wenn wir in Folge weiterer Verzögerung der dortigen Aeußerung die berührte Verordnung erlassen müßten, ohne die etwaigen Wünsche Wohlbeselben entgegengenommen zu haben, deren thunlichste Berücksichtigung innerhalb der gegebenen Principien wir Erzbischöflichem Ordinarate schon in unserem Erlasse vom 23. April l. J. Nro. 5246 in Aussicht gestellt haben.

gez. **Jolly.**

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 25. Juli 1867.

Die allgemein wissenschaftliche Bildung der Geistlichen betr.

Nro. 6822. Großh. Ministerium d. F. beehren wir uns auf obigen hochverehrlichen Erlaß ergebenst zu erwiedern:

Auf die dortseitige Mittheilung des Verordnungsentwurfes in obigem Betreff haben wir sofort unter dem 17. April. l. F. bei Hochdemselben den feierlichsten Protest gegen diese projectirte Verordnung eingelegt und zwar unter Vorbehalt einer näheren Motivirung desselben.

Nachdem nun aber Hochdaselbe auf diese unsere Verwahrung durch Erlaß vom 23. April l. F. mit aller Entschiedenheit erklärt hat, von Erlassung dieser beabsichtigten Verordnung nicht Umgang nehmen zu können; da ferner Hochdaselbe auch nur die „etwaigen Wünsche der Kirchenbehörde über diese Verordnung innerhalb der gegebenen Principien hören“ und „soweit thunlich“ berücksichtigen will, konnten und können wir zu unserem größten Bedauern nicht hoffen, durch eine nähere Motivirung unseres Protestes eine Zurücknahme oder principielle Abänderung des vorliegenden Verordnungsentwurfes erzielen zu können.

Wir wollen jedoch um jede Verantwortlichkeit für die aus dem Vollzuge einer solchen Verordnung entstehenden traurigen Folgen von uns fern zu halten, den diesseitigen Protest andurch näher motiviren.

Inhaltlich dieses Verordnungsentwurfes wird der Staatsgewalt das Recht zugeschrieben, ohne Mitwirkung der Kirche, den Kirchendienern das Maaß und die Art der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung vorzuschreiben. Da es soll hiernach die Staatsgewalt durch eine rein staatliche Prüfungscommission über die Befähigung zum Kirchendienste entscheiden können. Der Kirchenbehörde wird also hierdurch zugemuthet, die Kirchenämter nach dieser Entscheidung einer staatlichen, nicht katholischen bezw. confessionell gemischten, Behörde zu verleihen.

Die in diesem Verordnungsentwurf beanspruchte Befugniß des Staates über die Erziehung und Bildung, die Stellung und Rechte der katholischen Kirchendiener sowie über die Besetzung der katholischen Kirchenämter widerspricht der Selbstständigkeit und dem Rechte der Kirche, überhaupt dem bestehenden Recht und der Freiheit, wie der Parität und den Pflichten der Kirche und ihrer Diener.

Es ist sowohl durch das historische und positive Recht wie durch die Natur der Kirche begründet, daß diese in ihrer kirchlichen Rechtsphäre ein von der Staatsgewalt durchaus unabhängiges Gemeinwesen ist. Deßhalb und Kraft positiven, Völkerstaats und Kirchenrechts steht der Staatsgewalt **als solcher** keinerlei Recht zur Leitung der Erziehung und Bildung der Kirchendiener als solcher oder eine Mitwirkung bei Besetzung der Kirchenämter, wie überhaupt in dieser rein kirchlichen Angelegenheit, zu.

Die Funktionen, welche den Kirchendienern übertragen bezw. mit den katholischen Kirchenämtern rechtlich verbunden sind, wie die Verkündigung der katholischen Heilswahrheiten, die Spendung der hl. Sacramente und die Leitung der Seelen in Sachen ihres ewigen Heiles sind rein kirchliche Angelegenheiten. Aus dem Umstande, daß zur Zeit die Staatsgewalt den Kirchendienern die Besorgung der sog. bürgerlichen Standesbeamtung übertragen hat, kann jedenfalls das Recht derselben, die fragliche umfassende Prüfung über die Befähigung zum Principale, zum Kirchendienste überhaupt vorzunehmen, nicht gefolgert werden.

Kraft der bestehenden Kirchengesetze ist jeder Bischof verpflichtet, dem Geistlichen eine allgemeine wissenschaftliche Bildung ertheilen zu lassen, welche mindestens mit derjenigen der übrigen, öffentlichen Dienern bezw. der wissenschaftlich Gebildeten auf gleichem Fuße steht. Dieser kirchlichen Verpflichtung sind wir bisher nachgekommen und werden sie im Interesse der Kirche und der Gesellschaft nicht außer Acht lassen.

Die Erfüllung dieser kirchlichen Pflicht zu überwachen oder gar zu leiten steht aber der Staatsgewalt nicht zu, weil diese keine kirchliche Oberbehörde ist, und wir für die Erfüllung dieser allerdings wichtigen kirchlichen Pflicht nur unsern kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich sind.

In der That hat in Deutschland und unseres Wissens in keinem civilisirten Lande eine Staatsregierung den Anspruch erhoben, in solcher Weise über die Bildung und Befähigung der katholischen Priester zu einem Kirchenamte zu entscheiden. Die durch den berührten Verordnungsentwurf beanspruchte Befugniß der Regierung widerspricht, wie erwähnt, dem gemeinen Recht. Es existirt hiesfür auch kein specielles Recht. Eine solche Befugniß über kirchliche Angelegenheiten — der Staatsgewalt zu verleihen, ist ein Bischof schon deshalb nicht berechtigt, weil sie gegen das gemeine Kirchenrecht verstößt, welchem ein Bischof nicht zuwider handeln darf. Die Concessionen, welche der hl. Stuhl dem Badischen Staate in der Convention von 1859 gemacht hat, sind von Höchstem förmlich und ausdrücklich zurückgenommen worden, nachdem dieser die erwähnte Uebereinkunft einseitig aufgehoben hat. Indessen hat auch der allgemeine kirchliche Gesetzgeber, der hl. Stuhl, der Badischen Regierung ein solches Privilegium nie concedirt.

Sowohl der hl. Stuhl als auch der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben gegen das Staatskirchengesetz vom 9. October 1860 ausdrücklich und feierlich Verwahrung eingelegt und dasselbe für die Kirche insoweit für nicht rechtsverbindlich erklärt, als dadurch Rechte der Kirche, des päpstlichen Stuhles und der bischöflichen Amtsgewalt, verletzt werden. Insbesondere hat die Erzbischöfliche Denkschrift von 1860 gegen die jetzt von dortseits beliebte Auffassung des §. 9 dieses Gesetzes, d. h. gegen jede Entscheidung der Staatsregierung über diese kirchliche Sache feierlichst protestirt.

Indessen berechtigt auch das berührte Staatsgesetz die Staatsregierung zur Erlassung der vorliegenden Verordnung nicht.

Diese widerspricht nicht bloß dem in §. 7. dieses Gesetzes wiederholt garantirten Princip der kirchlichen Selbstständigkeit, sondern auch dem in §. 12. eodem ausgesprochenen Grundsatz, daß die Kirchenbehörde die Bildung derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, frei leite. Sogar der §. 9. dieses Gesetzes gesteht nicht der Staatsbehörde das Recht zu, ausschließlich und ohne Mitwirkung der Kirche über den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu entscheiden und sogar das Maaß derselben über das bei andern Berufsfächern gesetzlich vorgeschriebene zu erhöhen und die Anstalten vorzuschreiben, an welchen diese Bildung erworben werden müsse. Ja, die Regierungsmotive zu diesem Gesetz begehren von den Geistlichen nur diejenige wissenschaftliche Vorbildung allgemeiner Natur, wie sie von andern öffentlichen Bediensteten vor dem Antritt ihrer Berufsbildung verlangt wird. Der §. 9. dieses Gesetzes gesteht endlich der Staatsregierung das Recht nicht zu, einer rein staatlichen, confessionell gemischten Prüfungs-Commission die fragliche Entscheidung zu übertragen, und in die Competenz derselben die Prüfung eines speciellen Berufsfaches, wie des Kirchen- und Kirchenstaatsrechts, zu legen.

Es bedarf hiernach keiner weitern Auseinandersetzung, daß die Kirchendiener und deren Ausbildung, welche wie erwähnt, der staatlichen Jurisdiction durchaus nicht unterworfen sind, von der Staatsregierung einer weit eingreifenderen staatlichen Leitung unterzogen werden wollen, als selbst die Staatsdiener. Diese haben gemäß den bestehenden Bestimmungen nach Absolvirung ihres Berufsfaches keine, und vor dem Uebergang zu demselben keine so ausgedehnte Prüfung zu bestehen, wie sie in dem Verordnungsentwurf von Priestern verlangt wird, welche nach den von uns beobachteten Bestimmungen ihre Prüfung in allgemein wissenschaftlicher Hinsicht, wie bezüglich ihrer theologischen Berufsbildung bereits gemacht haben.

Die Examinationsordnung für die protestantischen Candidaten der Theologie vom 5. Juni 1828 (Regbl. Nro. XI) scheint allerdings dem dortigen Verordnungsentwurf als Grundlage gedient zu haben. Jene Verordnung ging aber nicht von der Staatsregierung, sondern von dem protestantischen Landesbischof aus und soll hiernach diese Dienstprüfung nicht von einer staatlichen, sondern von der competenten, kirchlichen, Prüfungs-Commission vorgenommen werden. Nach den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Parität folgt hieraus, daß es uns, der katholischen Kirchenbehörde, überlassen werden muß, die für die theologische Bildung allerdings in hohem Grade erforderliche, wissenschaftliche Vorbildung festzusetzen und die Studirenden der katholischen Theologie durch eine von uns zu bestellende kirchliche Commission über den Nachweis dieser Vorbildung zu prüfen.

Aus dem Wesen der Parität geht hervor, daß jede Confession nach ihrer kirchlichen Verfassung und ihren Kirchengesetzen existire, und demnach die katholische Kirche nicht gezwungen werden darf, ihre Einrichtungen, Kirchenämter und Kirchendiener nach der, von ihr grundverschiedenen Verfassung der protestantischen Confession behandeln zu lassen. Wenn deshalb auch die protestantische Kirchenbehörde es den Gesetzen ihrer Confession für angemessen finden würde, eine nicht confessionelle reine Staatsbehörde in solcher Weise über die Erziehung und Bildung, ja über die ganze Zukunft ihrer Kirchendiener und über die Verleihung der Kirchenämter einseitig und endgiltig entscheiden zu lassen, was uns natürlich nicht berührt, so folgt daraus nichts weniger, als die Berechtigung zu einem gleichen Verfahren gegen die katholische Kirche.

Die in diesem Verordnungsentwurf der Großh. Staatsregierung vindicirte unbedingte Disposition über die Kirchendiener und Kirchenämter verletzt die kirchliche Freiheit.

Die Kirche wird hiernach vom Staate bevormundet, und abhängig gemacht bei dem Vollzuge der canonischen Vorschriften über die Bildung der Geistlichen und über die Besetzung der Kirchenämter. Die naturgemäß allein maßgebende kirchliche Befähigung bezw. Würdigkeit der Geistlichen zum Kirchendienst wird staatlichen oder politischen Ansprüchen und Tendenzen untergeordnet und so wird die Kirche zu einer politischen Zwecken dienenden Staatsanstalt, und die Geistlichen werden für die Tendenzen eines jeweiligen Ministeriums mehr als für die ewigen Heilszwecke der Kirche brauchbar gemacht. Die Kirche kann aber nur dann ihre Heilsmission ausreichend erfüllen, wenn sie eine vom Staate durchaus selbstständige freie Anstalt ist, und im Interesse der Kirche, wie der Gesellschaft muß deshalb verlangt werden, daß die Geistlichen keine Staatskirchendiener werden, wie solches insbesondere durch die §. 1. Absatz 2; §. 3. Ziff. 3.; §. 4. Ziff. 4. u. 6.; §. 5. herbeigeführt würde.

Diese Bestimmungen verletzen auch die Lehr- und Lernfreiheit, indem sie die Anstalten vorschreiben, an welchen die vorgeschriebene Bildung erworben werden muß, und überhaupt die geistige Richtung oder Tendenz der theologischen Vor- und theilweisen Fachbildung, sogar für Katholiken und Protestanten gemeinsam normiren.

Dieser Verordnungsentwurf beeinträchtigt zugleich die theologisch kirchliche Berufsbildung. Abgesehen davon, daß hierdurch entgegen dem §. 12. des berührten Gesetzes von 1860 die Erziehung der Geistlichen in den kirchlichen Bildungsanstalten mindestens erschwert wird, müßte die durch diese Verordnung vorgeschriebene Vorbereitung zur Staatsprüfung in dieselbe Zeit fallen, in welcher die katholischen Theologen sich für ihren kirchlichen Beruf auszubilden haben.

Endlich verletzt dieser Verordnungsentwurf die freie Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt.

Gemäß der in dieser kirchlichen Sache allein maßgebenden Kirchengesetze ist der Bischof der kirchliche Lehrer, Priester und Seelenhirt in seiner Diocese. Die katholischen Kirchendiener sind nicht des Staates, sondern des Bischofes Mandatare und Gehilfen in Ausübung dieser bischöflichen resp. geistlichen Gewalt, in der Beforgung des Kirchendienstes. Der Bischof ist es also, welcher, frei von politischen Einflüssen, über die Befähigung zu einem Kirchenamt zu entscheiden hat. Die Staatsbehörde kann also nicht über die kirchlichen Amtsrechte und Pflichten der Geistlichen durch eine solche Prüfung entscheiden. Dazu kommt, daß

diese nach dem Entwurf erst dann abgehalten werden soll resp. kann, wenn die Geistlichen schon als Priester geweiht, folglich, abgesehen von ihren, hier nicht in Frage stehenden, bürgerlichen Rechtsverhältnissen, lediglich der kirchlichen Jurisdiction unterstellt sind.

Aus jener Pflicht und Berechtigung des Bischofes, die Geistlichen als seine kirchlichen Stellvertreter heranzubilden und die Kirchenämter frei zu besetzen, folgt die Pflicht, die Ausübung dieses seines Rechts von dem Ermessen einer staatlichen Behörde nicht abhängig und sich in dieser kirchlichen Sache nicht als Mandatar des Staates behandeln zu lassen. Der Bischof hat vielmehr die Pflicht und deshalb das Recht in (vom Staate) selbstständiger Weise und lediglich nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß dem katholischen Volke würdige und tüchtige Priester vorgesezt werden, welche ausgerüstet mit Wissenschaft und priesterlichen Tugenden die Katholiken im Geiste Christi und der Kirche leiten.

Hiernach sind wir gar nicht berechtigt, Geistliche, welche nach kirchlicher Vorschrift zur Inhabung einer Pfründe würdig und tauglich sind, zeitweise oder gar für deren Lebensdauer deshalb von der Bewerbung um ein solches Kirchenamt auszuschließen, weil sie von einer staatlichen Commission aus nicht kirchlichen Gründen hiezu als nicht tauglich erachtet worden sind.

Wir wollen nicht weiter ausführen, welchen Einfluß die projectirte Bestimmung über die Prüfung aus der Geschichte seit der Reformation, welche von katholischen und protestantischen Kirchendienern vor der gleichen Prüfungs-Commission und gleichzeitig abgelegt werden muß, auf die Bildung der katholischen Geistlichen im katholischen Geiste haben müßte. In §. 4. Ziff. 6. dieses Entwurfes ist aber zugleich der Nachweis einer speciellen Kenntniß des im Großherzogthum geltenden Kirchen- und Kirchenstaatsrechts vorgeschrieben. Die Ausbildung der katholischen Geistlichen im katholischen Kirchenrecht ist lediglich Sache ihrer kirchlichen Berufsbildung, berührt also den Staat nicht und gehört überhaupt die Kenntniß des Kirchenrechts nicht zu den Erfordernissen einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung. Die Candidaten der katholischen Theologie werden ohnehin über die erforderliche Kenntniß des katholischen Kirchenrechts geprüft. Sollte aber unter dem Kirchen- und Kirchenstaatsrecht eine Sammlung von Sätzen verstanden werden, welche gegen das positive, katholische Kirchenrecht bezw. das Recht der Kirche verstoßen, so könnte eine Prüfung aus einer solchen angeblichen Disciplin zu einer, jenes specifisch kirchliche Recht und Lehre corrumpirenden Inquisition über die kirchlichen Grundsätze der Geistlichen werden. Da überdies das katholische und das protestantische Kirchenrecht eine durchaus verschiedene und das Erstere eine streng kirchliche Disciplin ist, so kann ein Bischof das Urtheil über die Befähigung seiner Geistlichen zu diesem ihrem Berufsfache nicht einer rein staatlichen, confessionell gemischten Staatsbehörde überlassen.

Wir sehen uns deshalb verpflichtet gegen diese staatliche Bevormundung der kirchlichen Heranbildung der Kirchendiener und der Besetzung der Kirchenämter wiederholt feierliche Verwahrung einzulegen, weil dadurch eine gedeihliche Pastoration des katholischen Volkes durch selbstständige, würdige und tüchtige Priester mindestens sehr erschwert wird. Wir protestiren gegen diese Einmischung der Staatsregierung in kirchliche Verhältnisse, weil dadurch die Freiheit und das Recht überhaupt, und die Wirksamkeit der Kirche und ihrer Diener beschädigt wird. Wir halten uns für verpflichtet andurch zu erklären, daß wir bei dem Vollzuge einer solchen Verordnung nicht bloß nicht mitwirken und uns dadurch in der Ausübung unserer kirchlichen Pflichten wie der Rechte der Kirchendiener durchaus nicht beschränken lassen, sondern — bei deren Vertheidigung — den fraglichen Eingriffen in dieselben mit den uns zu Gebote stehenden kirchlichen Mitteln entgegen treten werden.

J. E. e. G. B.

gez. **Orbin.**

VI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 14. September 1867.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Nro. 8290. Großh. Ministerium des Innern beehren wir ergebenst mitzutheilen:

Die in dem Regierungs-Blatt vom 12. d. M. Nro. XXXVIII. enthaltene Verordnung in obigem Betreff verletzt das Recht, die Selbstständigkeit und Wirksamkeit der Kirche und ihrer Diener, sie beeinträchtigt die Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt und die Lehr- und Lernfreiheit.

Wir halten uns deshalb für verpflichtet, gegen diese Verletzung des Rechts und der Freiheit der Kirche, die in unserm Erlaße vom 25. Juli d. J. Nro. 6822 motivirte Rechtsverwahrung hiemit wiederholt einzulegen. Dabei erneuern wir die ergebenste Erklärung, daß weder wir, noch die uns untergebenen Geistlichen bei dem Vollzuge dieser Verordnung irgendwie mitwirken werden.

A. A.

gez. **Schmidt.**